

# **Satzung zur Änderung der Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Ausschüsse des Senats**

**Vom 10. September 2008**

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 169

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 7. Oktober 2008

Aufgrund von § 21 Abs. 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Ausschüsse des Senats vom 4. März 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 97) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b) wird nach dem Wort „für“ das Wort „Forschung,“ eingefügt.
  - b) Nach Buchstabe c) werden folgende Buchstaben d) und e) eingefügt:
    - „d) Zentraler Ausschuss für Lehrerbildung
    - e) Zentraler Ausschuss für Qualitätsmanagement“.
  - c) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden Buchstaben f) und g) .
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b) wird nach dem Wort „für“ das Wort „Forschung,“ eingefügt.
  - b) Nach Buchstabe c) werden folgende Buchstaben d) und e) eingefügt:
    - „d) Zentraler Ausschuss für Lehrerbildung: 9 : 3 : 6 : 0 der Mitgliedergruppen der lehrerbildenden Fakultäten. Näheres regelt die Satzung des Zentralen Ausschusses für Lehrerbildung.
    - e) Zentraler Ausschuss für Qualitätsmanagement 4 : 4 : 4 : 4“.
  - c) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden Buchstaben f) und g) .
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes nach § 4 vom Senat gewählt.“
  - b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte macht einen Vorschlag zur Besetzung des Gleichstellungsausschusses.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Vorsitzende der Ausschüsse  
Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e und g sind die Mitglieder des Präsidiums entsprechend dessen Geschäftsverteilung. Im Gleichstellungsausschuss nach § 1 Abs. 1 Buchstabe f führt die Gleichstellungsbeauftragte der Universität den Vorsitz. Das Präsidium kann eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Gleichstellungsausschuss entsenden.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrates gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde am 8. August 2008 erteilt.

Kiel, den 10. September 2008

Der Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Gerhard Fouquet